

Gründung einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG)

Gesundheitskonzern Ernst von Bergmann
Thomas Pfeiffer

BMVZ
„Regional im Dialog“
Brandenburg

am 09.07.2015 in Potsdam

Die Bergmannvilla



1899 - erste Blindarmoperation in den
Potsdamer Städtischen Kranken-
anstalten durch Gastarzt Geheimrat
Prof. Dr. Ernst von Bergmann

Ehemaliges Wohnhaus der Familie
von Bergmann

Aufbau eines Konferenzzentrums und
Ausbau der Gesundheitsakademie



Das Konferenzzentrum in der Bergmannvilla

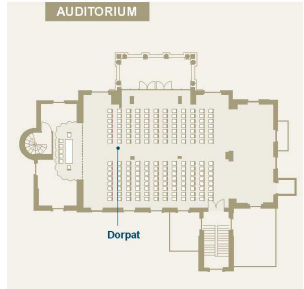


BELETAGE

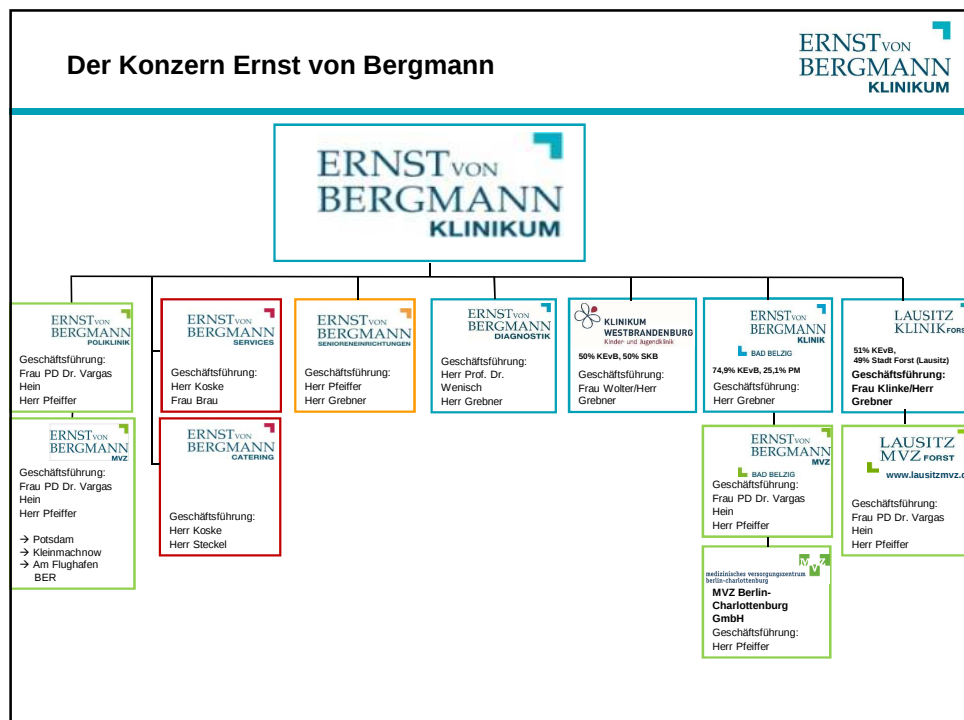




AUDITORIUM







Eine Praxis, mehrere Standorte

ERNST VON
BERGMANN
KLINIKUM



Realisierung über eine üBAG

Gemäß § 33 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) können Ärzte eine gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit vornehmen.

Partner unserer üBAG

ERNST VON
BERGMANN
KLINIKUM

Poliklinik Ernst
von Bergmann
GmbH
Potsdam

MVZ Bad
Belzig GmbH

MVZ
Medizinische
Versorgungs-
zentrum GmbH
Potsdam

Lausitz MVZ
Forst GmbH

MVZ Potsdam

MVZ
Kleinmachnow

Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Bildung einer üBAG (ab 01.01.2015)

Polikliniken Ernst von Bergmann
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Was ist eine „überörtliche“ BAG?

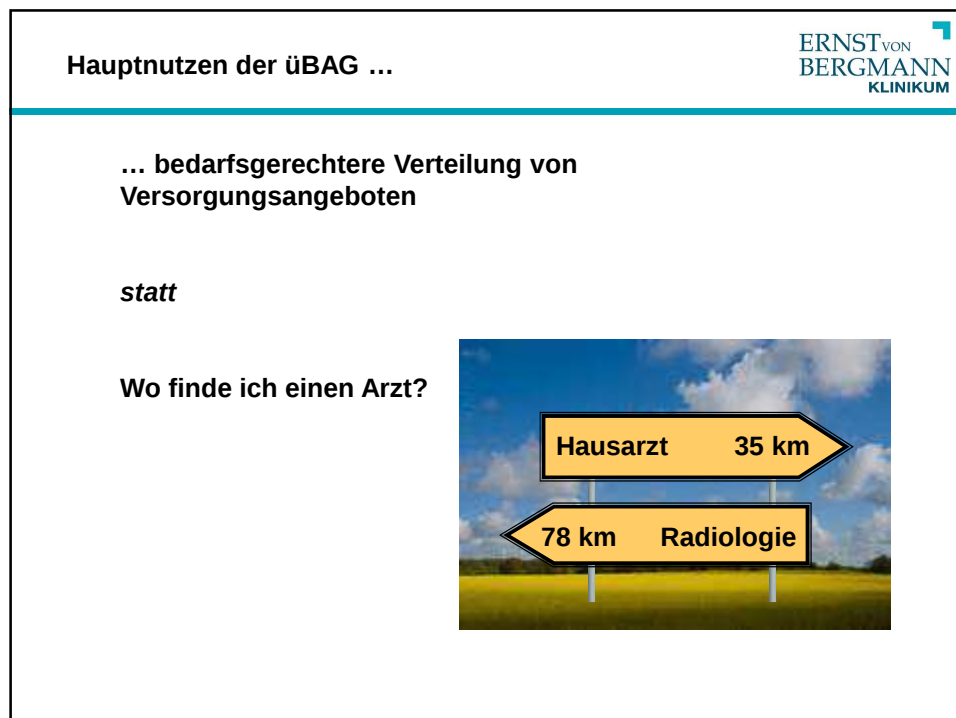
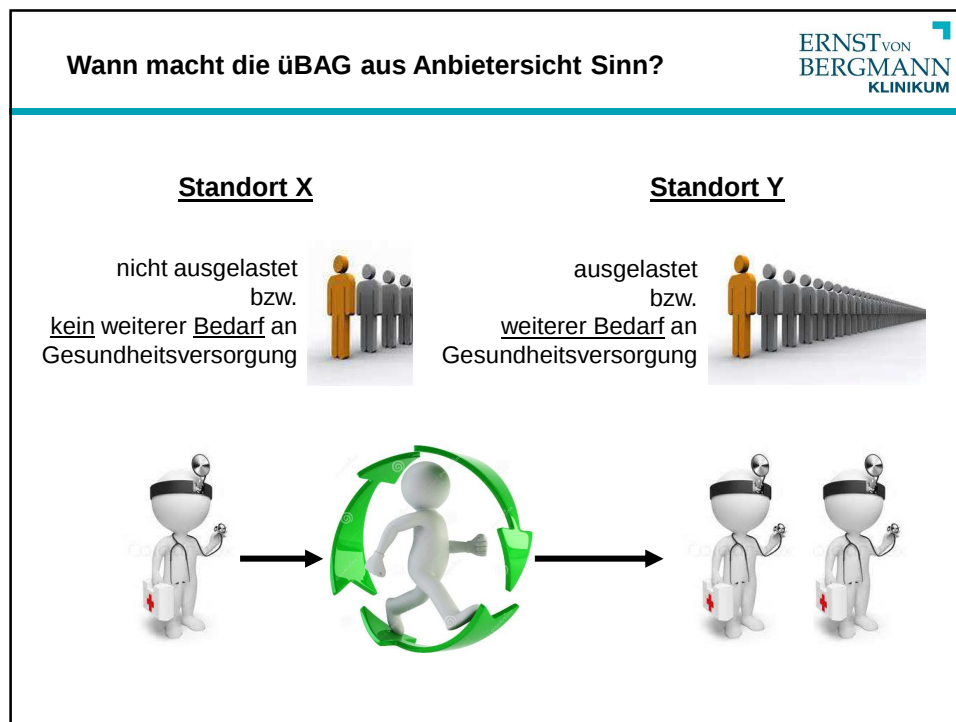


- Besteht aus mehreren und an verschiedenen Orten befindlichen Vertragsarztsitzen („überörtliche“)
- Ein Vertragsarztsitz wird als (Haupt-)Betriebsstätte benannt
- Die anderen Vertragsarztsitze werden zu Nebenbetriebsstätten
- Die Partner können wechselseitig an den anderen Vertragsarztsitzen tätig werden
 - am eigenen Vertragsarztsitz mind. 20 Sprechstunden/Woche
 - alle vertragsärztlichen Tätigkeiten dürfen außerhalb des eigenen Vertragsarztsitzes insgesamt nicht überwiegen

Aktuelle Leistungsangebote der Partner



MVZ Kleinmachnow	MVZ Potsdam	Poliklinik	MVZ Forst	MVZ Bad Belzig
Allgemeinmedizin Psychiatrie	Neurochirurgie Nuklearmedizin Labormedizin	Allgemeinmedizin Chirurgie Dermatologie Gynäkologie HNO Innere Medizin (Angio, Gastro, Kardio, Schlafmedizin) Neurologie Orthopädie Pädiatrie Radiologie Urologie Labormedizin	Chirurgie Gynäkologie HNO Innere Medizin (Gastro) Radiologie Urologie Dermatologie	Allgemeinmedizin Augenheilkunde Chirurgie Gynäkologie Radiologie



Vorteile für Patienten



- Aufrechterhaltung der ambulanten ärztlichen Versorgung und des Versorgungsniveaus in Brandenburg
- Verbesserung der Versorgung der Patienten durch:
 - Bündelung der ambulanten medizinischen Versorgung
 - Bedarfsgerechtere Verteilung von Versorgungsangeboten
 - Wohnortnahe bzw. Behandlung in erreichbarer Nähe
- Moderne medizinische Ausstattung ermöglicht neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Sektorenübergreifende Versorgung besser möglich durch Anbindung an die jeweiligen stationären Einrichtungen

Art der Gesellschaftsgründung: GmbH versus GbR



- Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.08.2012 – B 6 KA 47/11 R, Randnummer 14 besagt, dass:
 - grundsätzlich bei natürlichen Personen der Betrieb der ärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ausscheidet
 - für MVZ gilt das nicht – § 95 SGB V sieht vor, dass diese auch in der Rechtsform einer GmbH betrieben werden können
- allerdings wäre diese „Kopf-GmbH“ kein zulässiger Leistungserbringer, da diese keinerlei Zulassungen hat
 - sämtliche Zulassungen für die einzelnen Ärzte müssten auf die „Kopf-GmbH“ übertragen werden
 - eine einfache Übertragung einer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung ist nicht möglich (Urteil des BSG vom 23.03.2011 – B 6 KA 8/10 R)
- daher: Die Gründung einer GbR ist zwingend erforderlich.

Kommunalrechtliche Gesichtspunkte bei der GbR

Grundlage Brandenburger Kommunalverfassung:

- **Beteiligung einer Kommune an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts umstritten – Vollhaftung**
- § 96 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf:
 - bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts ist bei mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung der Gemeinden sicherzustellen, dass diese sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichten
- **Jedoch:**
 - nicht die Gemeinde wird selbst Mitglied der GbR, sondern die einzelnen GmbHs
 - Haftung nur auf das Gesellschaftsvermögen
 - Gemeinde = Gebietskörperschaft → wird als Solche nicht in die Haftung einbezogen

→ Schwierigkeit bestand darin, die Kommunalvertreter davon zu überzeugen!!!

Haftungsrechtliche Gesichtspunkte der GbR

- Differenzierung in zivilrechtliche Haftung:
 - Abschluss von Behandlungsverträgen mit GbR
 - Verstoß gegen §§ 630a ff. BGB führt zu arzt Haftungsrechtlichen Ansprüchen
 - daher: Verpflichtung sämtlicher Gesellschafter der GbR ausreichende Haftpflichtversicherungsverträge in einer Höhe, die einen ausreichenden Deckungsschutz gewährleisten, vorzuhalten
 - **somit:** Risiko der arzt Haftungsrechtlichen Haftung umfassend abgedeckt
- Differenzierung in vertragsarztrechtliche Haftung:
 - Regress von Arzneimittelverordnungen: unzulässige Verordnungen sowie Richtgrößenprüfung; Regressbeträge erreichen keine bedeutende Größe
 - sachlich-rechnerische Richtigstellung des Honoraranspruches: KV hat das Recht, eine Berichtigung des Honoraranspruches auch für die Vergangenheit vorzunehmen; normale sachlich-rechnerische Richtigstellungen fanden bisher nur in der normalen Quartalsabrechnung statt; dies ist der übliche Vorgang
- **Haftungsverlagerung:**
Nicht mehr der einzelne Gesellschafter steht für eigenes ärztliches Handeln bzw. Abrechnen im Außenverhältnis ein, sondern die Gesamt-GbR.
- **Risiko** ist aus Vergangenheit einschätzbar, da dies den jeweiligen Leistungserbringer bisher schon immer betraf.

Steuerrechtliche Auswirkungen der GbR



- Beteiligungen an einer Personengesellschaft ist für gemeinnützige Gesellschaften schädlich
Ausnahme: alle Gesellschafter sind gemeinnützig
- Poliklinik und MVZ Bad Belzig vorher noch nicht gemeinnützig → Satzungen dieser Gesellschaften mussten an die gemeinnützigen Vorgaben angepasst und ins Handelsregister eingetragen werden
- üBAG als Personengesellschaft kann formal nicht gemeinnützig sein
- aber: die Beteiligung an der üBAG wird als gemeinnütziger Zweckbetrieb bei den Gesellschaftern angesehen
- Gewinn und Anteile am Gewinn der üBAG werden gesondert festgestellt und auf die Gesellschafter verteilt
- die festgestellten Ergebnisanteile sind bei den gemeinnützigen GmbHs von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit

Arbeitsrechtliche Betrachtung



- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben Angestellte in der jeweiligen Gesellschaft,
- Direktionsrecht verbleibt beim jeweiligen Arbeitgeber,
- Tätigkeit am anderen Standort ist keine Tätigkeit für einen anderen Arbeitgeber,
- Wechsel des Arbeitsortes erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Geschäftsführung und dem Arzt.

Vertragsarztrechtliche Anforderungen



- üBAG ausschließlich als Gesellschaft bürgerlichen Rechts möglich
- Gemeinsame Patientenversorgung muss erkennbar sein
- Präsenzpflcht am Hauptstandort muss garantiert werden
- Tätigkeit eines Arztes an anderen Standorten darf nicht überwiegen
→ zeitlich – Leistungsmenge?
- Hauptbetriebsstätte der üBAG benennen – hier Poliklinik
- Anzeigepflicht von üBAG-Tätigkeiten gegenüber dem Zulassungsausschuss – keine erneute Genehmigung
- ZA verlangt Arbeitsvertragsänderung in Bezug auf den Tätigkeitsort
- KV-rechtlich firmiert nur noch die „Polikliniken Ernst von Bergmann GbR“
- Bsp. Sämtlicher Schriftwechsel mit der KV, Arztsuche bei KVBB

Arztsuche KVBB



KVBB Ärzteverzeichnis - Land Brandenburg

Arztsuche - Suchkriterien

Die letzte Suche ergab 1 Treffer

Suchkriterien ändern Hilfe

Name	Praxis/Einrichtung	Fachgebiet	Adresse	Telefonnummer
Details Stephan Menzel	ÜBAG Polikl. Ernst v. Bergmann und Medizinische Versorgungszentren	Innere Medizin	Charlottenstr. 72 14467 Potsdam	0331/2413271

Details für Stephan Menzel
[Anmeldung für DatenNerv-Nutzer | Suchkriterien ändern | Hilfe]

Bei Fragen zur Arztsuche helfen wir von der KVBB Ihnen gern weiter:
Infodienst (für KVBB-Mitglieder, Krankenkassen, Krankenhäuser, Partner aus dem Gesundheitswesen): 0331 98 22 98 01
 Patiententelefon (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr): 0331 98 22 98 51

Adresse

Charlottenstr. 72
14467 Potsdam

Name	Praxis/Einrichtung
Details Stephan Menzel	ÜBAG Polikl. Ernst v. Bergmann und Medizinische Versorgungszentren

Eckpunkte des Gesellschaftsvertrags der GbR



- Die Mitarbeiter bleiben Angestellte in der jeweiligen Gesellschaft; das Direktionsrecht verbleibt beim jeweiligen Arbeitgeber
- Jedem Gesellschafter der GbR steht bei Gesellschafterbeschlüssen eine Stimme zu
- Die Führung der Gesellschaft erfolgt gemeinsam durch die Gesellschafter, wobei Einzelvollmachten und Vollmachten für bestimmte Geschäfte erteilt werden können
- Jeder Gesellschafter ist alleinvertretungsberechtigt, soweit es sich um das Kerngeschäft der ärztlichen Behandlung und das Direktionsrecht gegenüber Mitarbeitern handelt
- Die Gesellschaft führt mindestens ein Bankkonto (Honorare aus ärztlicher Behandlung aller bei den Gesellschaftern tätigen Ärzte)
- Die Verteilung des durch Jahresabschluss festgestellten Gewinns wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt (Verteilung entsprechend des Anteils der Erlöse aus der ärztlichen Tätigkeit pro Gesellschafter)

Mögliche Risiken und Kosten



- Die Haftung einer GbR ist grundsätzlich unbeschränkt und gesamtschuldnerisch
 - Gesellschafter der GbR sind GmbHs → Haftung beschränkt auf deren Vermögen und Stammkapital
 - Zugriff auf Muttergesellschaften der Gesellschafter nicht möglich
- Freistellung anderer Gesellschafter von Haftung im Innenverhältnis bei Verbindlichkeiten oder Schadensersatzansprüchen
- Kein zusätzliches finanzielles Risiko, da keine Zusammenlegung von Vermögen und keine gemeinsamen Investitionen getätigt werden
- Die Kosten (Personal- und Sachkosten) sind von den Gesellschaftern zu tragen
- Gesellschafter erhalten zur Kostendeckung laufend Vorab-Gewinnanteile (i.S.v. Abschlägen)
- Klare Regelungen über Gewinnverteilung durch Gesellschafterbeschluss (ausgerichtet an Erlösanteilen)

Chancen: Einheitliche Honorarabrechnung



- Die Vertragspartner üben die privat- und vertragsärztliche Tätigkeit sowie weitere ärztliche Tätigkeiten gemeinsam aus
- Nur noch ein Honorarbescheid - die üBAG gilt als eine Gemeinschaftspraxis
- Budget- und honorarrechtliche Regelungen sind für die gesamte üBAG zu betrachten
- Milderung bestehender honorarrechtlicher Nachteile von MVZs gegenüber niedergelassenen Ärzten (Fallzählung und Kooperationsaufschlag)
- Aufwertung bestehender Vorteile (Budget-Honorarbetrachtung, gemeinsame Arzneimittel- und Heilmittelbudgets)
- Flexibilisierung der Leistungsangebote unabhängiger von der KV-Bedarfsplanung

Notwendige Entscheidungen



- Gremienbeschlüsse:
 - Aufsichtsrat
 - Gesellschafterversammlung
 - Stadtverordnetenversammlung/Kreistag (Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Forst)
- Antragsstellung beim Zulassungsausschusses der KV Brandenburg
- Start der ÜBAG ab 01.04.2015
- ➔ Zeitraum von der Idee der Gründung bis zur Umsetzung ca. 1 ½ Jahre!!!

Wir stellen uns den Herausforderungen der Zukunft

ERNST VON
BERGMANN
KLINIKUM

